



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 48 Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Weißdorf-Sparneck (Verbandssatzung)
Nr. 49 Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Steben für das Haushaltsjahr 2020
Nr. 50 Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Ölsnitz-Rodachtal für das Haushaltsjahr 2020
Nr. 51 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2020
Nr. 52 Aufgebot von Sparkassenbüchern

48. Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Weißdorf-Sparneck (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Weißdorf-Sparneck erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG - BayRS 2230-7-1-K) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 1, Art. 43, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG - BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Hof vom 03.03.2015 genehmigte

Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Weißdorf-Sparneck (Verbandssatzung):

§ 1 Bestand, Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Weißdorf-Sparneck als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Weißdorf und der Markt Sparneck.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Grundschule Weißdorf-Sparneck.
- (4) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Weißdorf-Sparneck.

- (5) Der Schulverband hat seinen Sitz in 95237 Weißdorf, Christian-Seidel-Str. 4.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3

Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Darüber hinaus entsenden die Gemeinde Weißdorf und der Markt Sparneck je zwei weitere Vertreter. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Darüber hinaus bleiben der Schulverbandsversammlung vorbehalten die Entscheidung über die sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind.

§ 4

Schulverbandsausschuss, weitere Ausschüsse

- (1) Die Schulverbandsversammlung bildet keinen Schulverbandsausschuss.
- (2) Die Schulverbandsversammlung bildet keine zusätzlichen beschließenden oder beratenden Ausschüsse.
- (3) Die Schulverbandsversammlung kann bei Bedarf zusätzliche beschließende oder beratende Ausschüsse bilden, ihnen Aufgaben zuweisen und ihre Zusammensetzung bestimmen.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 4 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 6

Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7

Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 2 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

c) wenn sie Selbstständige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstabe a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 Buchstaben c) und d) wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Das Sitzungsgeld wird am Ende eines Kalenderjahres überwiesen.

§ 8

Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9

Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck bestimmt. Die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle werden nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme verrechnet.

§ 10

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck geführt.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 12

Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige

Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. Für die Investitionsumlage gilt der Verteilungsmaßstab der Verwaltungsumlage.
- (3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in Teilbeträgen nach tatsächlichem liquidem Bedarf zu entrichten. Der Teilbetrag wird bei Bedarf von den Mitgliedsgemeinden angefordert. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.
- (4) Dabei ist das Konto des Schulverbandes immer im Haben zu halten. Eine Rücklage wird im Schulverband aber nicht gebildet.

§ 13

Auseinandersetzung und Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitglieder aus dem Schulverband findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied nach Art. 45 KommZG statt.

§ 14

Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinden Sparneck und Weißdorf amtlich bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).
- (4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 26.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.03.2015 außer Kraft.

Sparneck, den 26.05.2020

Schulverband Weißdorf-Sparneck

Daniel Schreiner
Schulverbandsvorsitzender

49. Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Steben für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

332.265,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

61.200,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf **271.300,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2020 nicht festgesetzt.
3. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf **102 Verbandsschüler** festgesetzt.
4. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.659,80 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung 2020 des Schulverbandes Bad Steben samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt im Rathaus Bad Steben, Kämmerei, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Bad Steben, den 21.07.2020

Schulverband Bad Steben

Bert Horn
Schulverbandsvorsitzender

50. Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Ölsnitz-Rodachtal für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 40, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Abwasserzweckverband Ölsnitz-Rodachtal folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
377.800,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
317.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf **281.000,00 Euro** festgesetzt. Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (**Betriebskostenumlage**). Der Umlegungsschlüssel ergibt sich

aus **Anlage 1**.

2. Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für Investitionen wird auf **74.000,00 Euro** festgesetzt. Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (**Investitionsumlage**). Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus **Anlage 1**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Ölsnitz-Rodachtal im Rathaus Geroldgrün, Keyßerstr. 25, 95179 Geroldgrün, Zimmer-Nr. O 03, gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Geroldgrün, den 20.07.2020

Abwasserzweckverband
Ölsnitz-Rodachtal

M ü n c h
Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf die Verbandsmitglieder (Umlagenabrechnung)

A) Betriebskostenumlage

Gesamtansatz des Verwaltungshaushaltes	377.800,00 Euro
davon durch Einnahmen gedeckt	
a) Zinsen und sonstige Einnahmen	300,00 Euro
b) WALO-Umlagenanteil	7.500,00 Euro
c) Zuführung vom Vermögenshaushalt (Sollüberschuss 2019)	89.000,00 Euro
= nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll)	281.000,00 Euro

B) Investitionsumlage

Gesamtansatz Vermögenshaushalt (einschl. Zuführung Sollüberschuss 2019 in den Verwaltungshaushalt)	317.000,00 Euro
davon durch Einnahmen gedeckt	
a) Investitionszuweisung	10.000,00 Euro
b) Zuführung vom Verwaltungshaushalt (= Tilgung)	6.000,00 Euro
c) Rücklagenentnahme (Sollüberschuss 2019)	227.000,00 Euro
= Umlagesoll	74.000,00 Euro

C) Umlageschlüssel

Gemäß § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder (Stand: 30.06.2019)

Nordhalben	1.625 Einwohner = 37,1259 %
Geroldsgrün	2.752 Einwohner = 62,8741 %
	4.377 Einwohner

D) Umlagenfestsetzung

Betriebskostenumlage		Investitionsumlage	
Geroldsgrün	176.676,22 Euro	Geroldsgrün	46.526,83 Euro
Nordhalben	104.323,78 Euro	Nordhalben	27.473,17 Euro
insgesamt	281.000,00 Euro	insgesamt	74.000,00 Euro

Gesamt

Geroldsgrün	223.203,05 Euro
Nordhalben	131.796,95 Euro
insgesamt	355.000,00 Euro

51. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat in ihrer Sitzung am 28. April 2020 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2020 beschlossen.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2020 wurde durch die Regierung von Oberfranken im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 10/2020 vom 28. Juli 2020 amtlich bekannt gemacht.

52. Aufgebot von Sparkassenbüchern

Mit Meldung vom 13.07.2020 wurde uns der Verlust der von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbücher **Nrn. 3575217398, 3438628152, 3441149055** angezeigt.

Der Vorstand hat am 22.07.2020 das Aufgebotsverfahren für diese Sparkassenbücher beschlossen.

Der Inhaber dieser Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 22.07.2020

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de